

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. verico SCE erbringt Prüf- und Auditdienstleistungen mehrheitlich in Form von Begutachtungen, Validierungen, Verifizierungen, Zertifizierungen und Konformitätsbewertungen (im Folgenden „Leistungen“). Unternehmensberatung oder spezialisierten Schulungsprogramme werden unter Umständen auch angeboten. Dabei gilt der Grundsatz der strikten Trennung von Beratungs- und Begutachtungsdienstleistungen. Beratung zu Managementsystemen werden weder angeboten noch bereitgestellt.
- 1.2. Überwiegend erbringt verico SCE Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst und gelten für alle Geschäftsbeziehungen des UG mit solchen Auftraggebern.
- 1.3. Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:
  - Die von verico SCE angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich; Ziff. 6.3 gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz beträgt.
 Ziffer 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von verico SCE als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; Ziffer 8.2 gilt nicht
- 1.4. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als verico SCE ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn verico SCE in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen mit dem Auftraggeber sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich von verico SCE schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für irgendwelche Abänderungen dieser Klausel.
- 1.6. Liegen diese AGB in mehreren Sprachfassungen vor, geht im Falle von Zweifeln oder Widersprüchen zwischen den Sprachfassungen die deutsche Fassung vor.

### 2. Auftrags Erfüllung

- 2.1. verico SCE erbringt beauftragte Dienstleistungen bzw. erstellt Gutachten sofern nicht anderweitig vereinbart, unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 2.2. Bei der Erteilung des Auftrages wird Umfang der Leistungen von verico SCE in Textform festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. §§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.
- 2.3. Verico SCE ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.4. Mit Erstellung der jeweiligen Leistungsnachweise (Prüf-, Auditbericht, Verifizierungs-, Validierungsaussage) gelten die vertraglichen Leistungen der verico SCE als erbracht und abgeschlossen

### 3. Fristen, Verzug und Unmöglichkeit der Erfüllung

- 3.1. Die von verico SCE angegebenen Auftragsfristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2. Sollte verico SCE eine verbindliche Auftragsfrist aus selbstverschuldeten Gründen überschreiten, und dadurch in Verzug geraten, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Verzugsentschädigung anzumelden.
- 3.3. Setzt der Auftraggeber verico SCE nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt verico SCE diese Frist verstreichen, oder stellt verico SCE fest, dass die Erfüllung der Leistung unmöglich wurde, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und – sofern verico SCE ein Verschulden trifft - Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

### 4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gewährleistung von verico SCE umfasst nur die gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 4.2. Die Gewährleistungspflicht von verico SCE ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der verico SCE unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3. Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des

§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, verico SCE hat den Mangel arglistig verschwiegen.

- 4.4. Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- 4.5. Der Ausschluss oder die Begrenzung von Schadensersatzansprüchen entsprechend der Ziffer 4.4. gegen verico SCE, gilt auch für die persönliche Haftung der Mitglieder von verico SCE und sonstigen von verico SCE autorisierten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

### 5. Haftung

- 5.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet verico SCE bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2. Verico SCE haftet lediglich in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ersatzansprüche für direkte oder indirekte Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit werden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies bezieht sich insbesondere auf Fälle außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auf Verstöße und Schäden die nicht im Bezug zum Vertragsgegenstand stehen, sofern diese über die Annahmen zur Haftung und Gewährleistung unter den Ziffern 3.2, 3.3 und 4.2 bis 4.5. hinausgehen. Dieses gilt auch für die persönliche Haftung der Mitglieder von verico SCE und sonstigen von verico SCE autorisierten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen
- 5.3. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 5.1 und 5.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden verico SCE nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Erfüllungsgehilfen von verico SCE. Sie gilt nicht, soweit verico SCE bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 5.4. Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.
- 5.5. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die verico SCE haften soll, unverzüglich UG in Textform anzuzeigen

### 6. Zahlungsbedingungen und Preise

- 6.1. Für die Berechnung der Leistungen gelten die beim Vertragsabschluss vereinbarten Preise, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.
- 6.2. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass verico SCE damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3. Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme der Dienstleistung in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat verico SCE für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 6.4. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5. Beanstandungen der Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an verico SCE schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.6. Höhere Gewalt: Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso

## **7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz**

- 7.1. Von schriftlichen Unterlagen, die verico SCE zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf verico SCE Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 7.2. Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrags Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt verico SCE dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt oder mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. ä. zu verändern. Der Auftraggeber darf diese nur vollständig und auch sonst in unveränderter Form und nur für den Vertragszweck verwenden. Sofern zur Erfüllung des Vertrages notwendig, können Gutachten und Gewerke an Behörden und öffentliche Einrichtungen weitergegeben werden. Die Veröffentlichung von Gutachten und Arbeitsergebnissen insbesondere in Medien (Internet) und jedwede Möglichkeit zur Einsichtnahme durch Dritte richten sich nach den Regelungen in der Prüf-, Zertifizierungs-, Validierungs- und Verifizierungsordnung (PZO) der verico SCE.
- 7.3. verico SCE, deren Mitglieder, und die von ihr eingeschalteten Sachverständigen dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils vom Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Auftrag
- 7.4. zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und sie an Dritte nur mit Zustimmung des mitteilenden Vertragspartners weiterzuleiten.
- 7.5. Die Vertragspartner verpflichten sich auch über die Vertragsdauer hinaus oder wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist, alle ihnen jeweils von der anderen Partei mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und keiner dritten Partei zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Weitergaben aufgrund gesetzlicher Pflichten.
- 7.6. verico SCE verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich zur ordnungsgemäßen Auftrags Erfüllung und auch im Übrigen nur zu erlaubten Zwecken.

## **8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht**

- 8.1. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, ist München der Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner.
- 8.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von verico SCE, Langenbach.
- 8.3. Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).